

20.06.91

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland,
Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritäts-
zuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und
anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Punkt 7 der 632. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen,

gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des
Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Der Solidaritätszuschlag soll eingeführt werden, ohne daß Einkommensgrenzen vorgeschrieben werden und allmählich auf den vollen Satz des Zuschlags übergeleitet wird. Hierdurch entsteht eine soziale Unausgewogenheit. Denn die in dem Steuerpaket 1991 insgesamt beschlossenen Abgabenerhöhungen belasten überproportional die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, während bei höheren Einkommen noch die tariflichen Entlastungen durch die sog. Steuerreform 1990 nachwirken.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1991